

Nahrungsgüterwirtschaft mit den Instandhaltungsbetrieben zur planmäßigen Deckung des Instandhaltungsbedarfes sowie zur Erneuerung und Erweiterung der Kapazitäten für die vorbeugende Instandhaltung der Technik, insbesondere durch die Einordnung materieller Fonds sowie von Kapazitäten für den zwischen den Kooperationspartnern abgestimmten Aufbau von Pflegestationen und Unterstellhallen unter vorrangiger Nutzung von Altbauten und anderen Reserven. Ungenutzte Fonds der vorbeugenden Instandhaltung sind durch Umsetzungen einer effektiven Nutzung zuzuführen.

(5) Den Generaldirektoren der wirtschaftsleitenden Organe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und den Direktoren der dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft unterstellten Kombinate und Betriebe obliegen die gemäß den Absätzen 1 bis 4 festgelegten Aufgaben analog.

(6) Der Generaldirektor der WB Landtechnische Instandsetzung vertritt die Interessen der Instandhaltungsbetriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

- gegenüber den Außenhandelsbetrieben bei der Koordination und Organisierung des Imports von Arbeits- und Hilfsmitteln für die vorbeugende Instandhaltung der Technik,
- gegenüber den wissenschaftlichen Einrichtungen bei der Planung und Abrechnung der Forschungsleistungen sowie bei der Abstimmung der Forschung mit dem Plan Wissenschaft und Technik auf dem Gebiet der vorbeugenden Instandhaltung der Technik in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

#### § 6

##### **Woche der Kontrolle der Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik**

(1) Die Woche der Kontrolle der Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik ist als abschließende staatliche Überprüfung der im zurückliegenden Jahr erreichten Qualität der Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik in den LPG, GPG, bezirksgeleiteten VEG, kooperativen Einrichtungen und anderen Genossenschaften der Landwirtschaft sowie in den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben durchzuführen. Dazu sind von den Räten der Bezirke bzw. den Räten der Kreise staatliche Kontrollgruppen einzusetzen.

(2) Die Vorsitzenden, Direktoren und Leiter der im Abs. 1 genannten Betriebe haben vor den staatlichen Kontrollgruppen Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben gemäß den §§ 2 und 3 des zurückliegenden Jahres zu legen und die Einhaltung der Rechtsvorschriften sowie Vorschriften der vorbeugenden Instandhaltung der Technik nachzuweisen. Die Ergebnisse der staatlichen Überprüfungen sind von den staatlichen Kontrollgruppen zu protokollieren.

(3) Die Woche der Kontrolle der Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik ist bis zum 15. Dezember des jeweiligen Jahres abzuschließen. Die Prüfungsergebnisse sind in den Bezirken und Kreisen als Leistungsvergleich der im Abs. 1 genannten Betriebe auszuwerten. Wurde im Verlauf des zurückliegenden Jahres durchgängig eine hohe Qualität der Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik nachgewiesen, sind die im Abs. 1 genannten Betriebe durch Verleihung der Urkunde für vorbildliche Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik durch den Rat des Bezirkes bzw. Rat des Kreises zu würdigen.

(4) Die Direktoren und Leiter der volkseigenen Betriebe und Kombinate der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft haben in Zusammenarbeit mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen bis zum 15. Dezember des jeweiligen Jahres

eine Einschätzung der im zurückliegenden Jahr erreichten Qualität der Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Einschätzung sind bei der Auswertung des sozialistischen Wettbewerbs zu berücksichtigen.

#### § 7

##### **Aufgaben der Bildungseinrichtungen und wissenschaftlichen Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**

(1) Die Leiter der Bildungseinrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sind verantwortlich, daß die theoretischen Grundlagen der vorbeugenden Instandhaltung der Technik in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft im Rahmen der Aus- und Weiterbildung gelehrt werden.

(2) Die Leiter der wissenschaftlichen Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft haben zu gewährleisten, daß bei der Ausarbeitung oder Überarbeitung von Projekten und technologischen Unterlagen die Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft entsprechend den neuesten Erkenntnissen von Wissenschaft und Technik sowie den Erfahrungen der Instandhaltungsbetriebe einbezogen werden.

#### § 8

##### **Einsatz von Inspektoren Landtechnik**

(1) Zur staatlichen Kontrolle der Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik in den LPG, GPG, bezirksgeleiteten VEG, kooperativen Einrichtungen und anderen Genossenschaften der Landwirtschaft sowie in den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben sind bei den VEB Kombinat für Landtechnische Instandhaltung und bei den VEB Kreisbetrieb für Landtechnik Inspektoren Landtechnik einzusetzen. Die Inspektoren Landtechnik dürfen von den Direktoren der VEB Kombinat für Landtechnische Instandhaltung bzw. von den Direktoren der VEB Kreisbetrieb für Landtechnik nicht mit Aufgaben betraut werden, die außerhalb ihrer staatlichen Kontrollfunktion liegen.

(2) Die Inspektoren Landtechnik haben das Recht,

- staatliche Kontrollen zur Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik gemäß den §§ 2 und 3 in den im Abs. 1 genannten Betrieben durchzuführen und dazu erforderliche Auskünfte einzuholen,
- den Vorsitzenden, Direktoren und Leitern der LPG, GPG, bezirksgeleiteten VEG, kooperativen Einrichtungen und anderen Genossenschaften der Landwirtschaft sowie der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe Auflagen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben gemäß den §§ 2 und 3 zu erteilen.

(3) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Anleitung und Kontrolle der Inspektoren Landtechnik werden durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft geregelt.

#### § 9

##### **Aufgaben der zentralen Staatsorgane**

(1) Durch die Industrieminister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane ist zu veranlassen, daß mit der Auslieferung der Technik an die sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bzw. mit der Auslieferung von Betriebs- und Schmiermitteln sowie Arbeits- und Hilfsmitteln für die vorbeugende Instandhaltung der Technik Vorschriften der vorbeugenden Instandhaltung der Technik übergeben werden. Sie sichern in Zusammenarbeit mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, daß die Vorschriften der vorbeugenden Instandhaltung der Technik den Grundsätzen höchster volkswirtschaftlicher Effektivität bei der Auslastung und Instandhaltung der Technik entsprechen.